

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 1992

PRÜFUNGSAUFGABE D

Diese Prüfungsaufgabe enthält:

- Anweisungen an die Bewerber 92/D/d/1
- Teil I - Fragen 1-11 92/D/d/2-7
- Teil II - Rechtsauskunft 92/D/d/8-13
- Anlage - Kalender für 1990, 1991 und 1992 mit Angabe der Tage, an denen zumindest eine der Annahmestellen des EPA zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist 92/D/d/14-16

ANWEISUNGEN AN DIE BEWERBER

Prüfungsaufgabe D umfaßt

- 11 Fragen, die alle beantwortet werden sollen – der Bewerber hat keine Wahlmöglichkeit;
- eine Anfrage eines Mandanten, die eine Antwort in Form einer Rechtsauskunft erfordert.

Die Hälfte der verfügbaren Noten wird für die Antworten auf die 11 Fragen, die andere Hälfte für die Rechtsauskunft vergeben.

Die Antworten auf die Fragen 1 bis 11 sollten kurz und präzise sein. Der Bewerber hat die Artikel, Regeln oder sonstigen rechtlichen Grundlagen, die er seiner Antwort zugrunde legt, anzugeben.

In der Rechtsauskunft soll der Bewerber zeigen, daß er fähig ist, einen schwierigen Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt des gewerblichen Rechtsschutzes zu klären. Er hat die rechtlichen Folgen des vorgegebenen Sachverhalts darzulegen und sollte vorzugsweise die Artikel, Regeln oder sonstigen rechtlichen Grundlagen, die er seiner Antwort zugrunde legt, angeben.

TEIL I

Frage 1

Fünf Monate nach dem Tag, an dem im Europäischen Patentblatt auf die A1-Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung hingewiesen worden war, wurde das Verfahren wegen Todes des Anmelders unterbrochen. Die Patentanmeldung hatte auch den Prüfungsantrag enthalten, aber es war keine Prüfungsgebühr entrichtet worden. Vier Monate nach dieser Unterbrechung wurde das Erteilungsverfahren von den Rechtsnachfolgern des früheren Anmelders wieder aufgenommen.

Erörtern Sie die Frage, ob und bejahendenfalls bis wann der neue Anmelder die Prüfungsgebühr noch wirksam entrichten kann.

Frage 2

Der Anmelder reicht eine Anmeldung für ein nationales deutsches Patent (DE) ein; drei Monate später reicht er eine europäische Patentanmeldung (EP1) ein, mit der er Patentschutz für dieselbe Erfindung und zusätzlich noch für eine weitere Ausführungsform beansprucht, und nimmt die Priorität der früheren nationalen deutschen Patentanmeldung in Anspruch.

Der Anmelder reicht eine zweite - jüngere - europäische Patentanmeldung (EP2) ein, mit der er für den Gegenstand der ersten europäischen Patentanmeldung (EP1) sowie für eine weitere Ausführungsform Patentschutz beansprucht.

Kann für diese zweite europäische Patentanmeldung (EP2) eine Priorität wirksam in Anspruch genommen werden, wenn diese Anmeldung (EP2)

- a. sechs Monate nach der nationalen deutschen Patentanmeldung (DE) eingereicht wird, und wenn für diese Anmeldung die Priorität sowohl der nationalen als auch der europäischen Anmeldung in Anspruch genommen wird?
- b. sechs Monate nach der europäischen Patentanmeldung (EP1) eingereicht wird, und wenn für diese Anmeldung nur die Priorität der europäischen Patentanmeldung (EP1) in Anspruch genommen wird?
- c. elf Monate nach der europäischen Patentanmeldung (EP1) eingereicht wird, und wenn für diese Anmeldung die Priorität der europäischen Patentanmeldung (EP1) in Anspruch genommen wird, nachdem die nationale deutsche Anmeldung (DE) fallengelassen worden ist?

Frage 3

- 1. Nach Erhalt des Recherchenberichts und vor Erhalt des ersten Bescheids der Prüfungsabteilung möchten Sie die Beschreibung ihrer europäischen Patentanmeldung wie folgt ergänzen:
 - a. durch einen Hinweis auf ein im Recherchenbericht angegebenes Patent, dessen Zusammenfassung teilweise zitiert werden soll;
 - b. durch Angaben über zusätzliche Vorteile der Erfindung gegenüber dem zitierten Stand der Technik, die Sie in der ursprünglich eingereichten Beschreibung nicht angegeben hatten;
 - c. durch Angaben über kürzlich festgestellte Nachteile des zitierten Standes der Technik.

Sind diese Ergänzungen zulässig?

2. Nachdem Ihnen die Prüfungsabteilung mitgeteilt hat, in welcher Fassung sie das europäische Patent zu erteilen beabsichtigt, möchten Sie noch ein zusätzlich gefundenes Patent in dem einleitenden Teil der Beschreibung des zu erteilenden Patents aufgenommen haben.

Muß die Prüfungsabteilung diese Ergänzung aufnehmen?

Frage 4

Welche der folgenden Beispiele können Gegenstand eines europäischen Patents sein? Geben Sie für jedes Beispiel eine kurze Begründung an.

- a. ein Programm für Datenverarbeitungsanlagen zur Übersetzung vom Englischen ins Russische;
- b. ein Behandlungsverfahren, bei dem durch Einnahme einer aus einer chemischen Verbindung bestehenden Tablette ein chemischer Stoff freigesetzt wird, der dem Einnehmenden ein gewünschtes sonnengebräuntes Aussehen verleiht, der jedoch keine sonstigen Wirkungen aufweist;
- c. eine chemische Verbindung, die zusammen mit alkoholischen Getränken eingenommen werden kann und die Atem- und Blutalkoholtests der Polizei unwirksam macht.

Frage 5

Der Anmelder reicht eine Vielzahl von Patentanmeldungen ein, darunter zwei mit identischen Bezeichnungen und ähnlichen Zeichen des Anmelders, die ähnliche EPA-Anmeldenummern erhalten. Er erhält einen Bescheid der Prüfungsabteilung, in dem eine Frist zur Erwidern festgesetzt ist. Da als Zeichen des Anmelders das derjenigen Anmeldung angegeben ist, für die kein Bedarf mehr besteht, wurde daraufhin vom Anmelder keine Erwidern eingereicht; diesem wird daraufhin mitgeteilt, daß diese Anmeldung mangels

fristgerechter Erwiderung als zurückgenommen gilt. Er reagiert nicht auf diese Mitteilung, da er meint, daß er dagegen nichts unternehmen müsse. Zwei Monate später zahlt der Anmelder die 4. Jahresgebühr. Einen Monat später wird ihm diese 4. Jahresgebühr zurückerstattet. Erst dann wird ihm klar, daß er infolge eines EPA-Versehens das Erlöschen einer Anmeldung zugelassen hat, die er eigentlich weiter verfolgen wollte. In beiden Fällen stimmte zwar die EPA-Anmeldenummer auf den Amtsbescheiden, aber das Zeichen des Anmelders war auf beiden nicht richtig angegeben.

Erläutern Sie kurz, mit welchen Möglichkeiten und Erfordernissen die Anmeldung gerettet werden kann.

Frage 6

Auf eine von einem französischen Vertreter in französischer Sprache eingereichte europäische Patentanmeldung ist ein Patent erteilt worden. Gegen das an eine amerikanische Firma abgetretene Patent ist von einer britischen Firma in englischer Sprache Einspruch eingelegt worden. Die amerikanische Firma möchte gerne alle Unterlagen in englischer Sprache einreichen. Ihr französischer Vertreter möchte sich aber in der mündlichen Verhandlung lieber der französischen Sprache bedienen. Der englische Vertreter der Einsprechenden möchte sich in der mündlichen Verhandlung der englischen Sprache bedienen.

Kann diesen Wünschen ganz oder teilweise entsprochen werden?

Frage 7

Ein Vertreter reicht am 7. Januar 1992 eine europäische Patentanmeldung unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 8. Januar 1991 ein. Alle Formerfordernisse einer wirksamen Anmeldung sind erfüllt.

Danach teilt der Anmelder dem Vertreter mit, daß er an seiner Erfindung nicht mehr interessiert sei und daß die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung daher unterbleiben soll.

a. Welche Handlungen sind vorzunehmen und

b. innerhalb welcher Frist?

Frage 8

Am 30. August 1991 wird in den USA eine internationale Patentanmeldung eingereicht, für die eine Priorität vom 31. August 1990 in Anspruch genommen wird; bestimmt sind US, Japan, Kanada, Australien und EP. Am 27. März 1992 wird vom Anmelder ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung über einen privaten Kurierdienst an das EPA gesandt, bei dem er am 1. April 1992 eingeht.

Welche Folgen hat dies, und welche Möglichkeiten gibt es?

Frage 9

Eine internationale Anmeldung, für die das EPA ein Bestimmungsamt ist, wird unter Inanspruchnahme einer US-Priorität beim Patentamt der Vereinigten Staaten (USPTO) eingereicht. Das Prioritätsdatum, wie beansprucht, stimmt mit dem Datum auf der vom USPTO angefertigten beglaubigten Kopie des Prioritätsbelegs überein; jedoch die auf dem Antragsformblatt angegebene laufende Nummer der früheren Anmeldung stimmt nicht mit der Nummer auf der beglaubigten Kopie überein. Der Irrtum, den das USPTO zu vertreten hat, wurde erst nach der Veröffentlichung der Anmeldung und erst im Prüfungsverfahren in der regionalen Phase entdeckt. Der Vertreter beantragt die Berichtigung des Antragsformblatts nach Regel 88 EPÜ.

Ist die Berichtigung zulässig? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Frage 10

Im Rahmen eines Einspruchsverfahrens hat lediglich der Einsprechende die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt, und zwar für den Fall, daß seinem Sachantrag nicht vollständig stattgegeben wird.

Die Beteiligten haben sich im Rahmen des schriftlichen Verfahrens hinreichend geäußert; der Einsprechende hat den vollständigen Widerruf des Patents beantragt, ohne daß es der Patentinhaber für zweckmäßig erachtet hätte, Änderungen an seinem Patent vorzuschlagen.

Läuft der Patentinhaber Gefahr, daß sein Patent in diesem Stadium unmittelbar widerrufen wird?

Frage 11

Eine europäische Patentanmeldung wurde unter Inanspruchnahme einer einzigen Priorität eingereicht.

- a. Kann dieser Prioritätsanspruch jederzeit, d. h. vom Tag der Anmeldung bis zum Tag der Erteilung, zurückgenommen werden?
- b. Wie ist die Sachlage im Falle einer PCT-Patentanmeldung?
- c. Kann die Zurücknahme des Prioritätsanspruchs einen Einfluß auf bereits abgelaufene Fristen haben?
- d. Wenn der Prioritätsanspruch 20 Tage vor Ablauf der Frist von 18 Monaten für die Veröffentlichung der Anmeldung zurückgenommen wird, wird dann die Anmeldung trotzdem 18 Monate nach dem ursprünglich beanspruchten Prioritätstag veröffentlicht,
 - wenn es sich um eine europäische Patentanmeldung handelt?
 - wenn es sich um eine PCT-Patentanmeldung handelt?

**Mitteilung des Präsidenten
des Europäischen
Patentamts vom 3. Oktober
1989 über die Tage im Jahre
1990, an denen zumindest
eine der Annahmestellen des
EPA zur Entgegennahme von
Schriftstücken nicht geöffnet
ist**

1. Gemäß Regel 85 (1) EPÜ erstrecken sich Fristen, die an einem Tag ablaufen, an dem eine Annahmestelle des EPA zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist, auf den nächstfolgenden Tag, an dem alle Annahmestellen zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet sind und an dem gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

2. Die Annahmestellen des Europäischen Patentamts in München Den Haag und Berlin sind an allen Samstagen und Sonntagen des Jahres 1990 zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet.

3. Die weiteren Tage des Jahres 1990, an denen zumindest eine Annahmestelle des Europäischen Patentamts zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist, werden in der nachfolgenden Übersicht bekanntgegeben.

1990

JANUAR

S	M	D	M	D	F	S
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

FEBRUAR

S	M	D	M	D	F	S
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28			

MÄRZ

S	M	D	M	D	F	S
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

APRIL

S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30					

MAI

S	M	D	M	D	F	S
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

JUNI

S	M	D	M	D	F	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

JULI

S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

AUGUST

S	M	D	M	D	F	S
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

SEPTEMBER

S	M	D	M	D	F	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

OKTOBER

S	M	D	M	D	F	S
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

NOVEMBER

S	M	D	M	D	F	S
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

DEZEMBER

S	M	D	M	D	F	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

Tage - Days - Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Neujahr - New Year's Day - Nouvel An	1.1.1990	X	X	X
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	13.4.1990	X	X	X
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	16.4.1990	X	X	X
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête Nationale	30.4.1990		X	
Maifeiertag - May Day - Fête du travail	1.5.1990	X	X	X
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	24.5.1990	X	X	X
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	4.6.1990	X	X	X
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	14.6.1990	X		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day - Assomption	15.8.1990	X	X	X
Allerheiligen - All Saints' Day - Toussaint	1.11.1990	X	X	X
Buß- und Bettag - Day of Prayer and Repentance - Jour de pénitence et de prière	21.11.1990	X		X
Heiliger Abend - Christmas Eve - Veille de Noël	24.12.1990	X	X	X
1. Weihnachtstag - Christmas Day - Noël	25.12.1990	X	X	X
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.1990	X	X	X
Sylvester - New Year's Eve - Saint-Sylvestre	31.12.1990	X	X	X